

Protokollauszug vom

31.03.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20828, Ersatzanschaffung Nutzfahrzeug (42) für die Abteilung Entwässerung (Betrieb und Unterhalt): Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 50 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.249-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Anschaffung eines Nutzfahrzeuges für die Abteilung Entwässerung im Gesamtbetrag von 50 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 20828, freigegeben.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Entwässerung.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Es handelt sich um eine altersbedingte Ersatzanschaffung für das Nutzfahrzeug Nr. 42 der Abteilung Entwässerung mit Baujahr 2011. Das 10-jährige Fahrzeug wird immer reparaturanfälliger, hat sehr viel Rost und entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsvorschriften.

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Erfahrungswerten.

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung Eigenwirtschaftsbetriebe eingestellt:

Projekt-Nr.	20828
Projektbezeichnung	Ersatzanschaffung Nutzfahrzeug (42)

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Beschaffung von Fahrzeugen	§	50'000.00
Gesamtkredit		§	50'000.00

3. Gebundenerklärung der Ausgaben

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Es besteht örtlich und zeitlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Der Ersatz des Nutzfahrzeuges für die Abteilung Entwässerung ist dringend.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 20828, freizugeben.

4. Termine

Vergabeentscheid Stadtrat: Frühling 2021

Beschaffung: bis Ende Jahr

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

1. Auszug Budget 2021